



Stand Februar 2011

## Visum zur Familiennachzug- Kinder

Für die Beantragung eines Visums zum Familiennachzug sind folgende **Unterlagen** vorzulegen:

1. zwei sorgfältig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare (Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis). Vier aktuelle Passfotos mit weißem Hintergrund (s. Merkblatt Passfotos). Eine unterschriebene Erklärung zur Richtigkeit der gemachten Angaben (§ 55 AufenthG).
2. Reisepass, der noch mindestens 90 nach der geplanten Ausreise aus dem Schengengebiet gültig sein muss.  
Ferner muss der Reisepass noch mindestens zwei leere Seiten aufweisen und innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.
3. Heiratsurkunde der Eltern entweder in Form einer deutschen Personenstandsurkunde oder einer legalisierten chinesischen notariellen Urkunde. Bei chinesischen Urkunden ist auch das Original des chinesische Dokuments (rotes Heiratsbuch), das der der notariellen Urkunde zugrunde liegt vorzulegen. Zur Verwendung als Personenstandsurkunde in Deutschland reicht die vom Notar beglaubigte Kopie des chinesischen Hochzeitsbuches nicht aus, vielmehr sind beim Notar echte Heiratsurkunden auszustellen.
4. Nachweis über das Sorgerecht des Antragstellers, bei Visumantrag für Minderjährige unter 18 Jahren; Hat ein Elternteil alleine das Sorgerecht, muss zusätzlich der Nachweis zur alleinigen Sorgeberechtigung erbracht werden, entweder durch Gerichtsurteil oder Schlichtungsvereinbarung bei Scheidung. In China muss dieser Nachweis Erziehung (fuyang 抚养权) und Vormundschaft (jianhu 监护权) beinhalten. Wurde bisher nur Erziehung geregelt, ist ein zusätzlicher Nachweis der Vormundschaft durch eine Behörde nachzureichen, die für Sorgerechtsregelungen zuständig ist (Gericht oder die Zivilbehörde).
5. Bei Kindern über 16 Jahren zusätzlich ein Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse im Rahmen von C1 gemäß des einheitlichen europäischen Referenzrahmens
6. Passkopie der in Deutschland wohnhaften Bezugsperson (Vater und/ oder Mutter), einschließlich Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis, sofern es sich nicht um einen deutschen Staatsangehörigen handelt.
7. Nachweis über bestehenden Krankenversicherungsschutz, gültig mind. 90 Tage nach Einreise (entfällt bei Angehörigen Deutscher bzw. EU- oder EWR-Bürger). Da der Zeitpunkt der Visumerteilung noch nicht konkret ist, wird empfohlen, den Beginn der Krankenversicherung variabel, gültig ab Einreise zu vereinbaren.

Alle Unterlagen müssen im **Original** und **mit 2 Kopien** vorgelegt werden und sollten in die deutsche oder englische Sprache **übersetzt** sein. Das Generalkonsulat behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen nachzufordern.